jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/7/7 LVwG-S-2546/005-2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.2020

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

07.07.2020

Norm

KFG 1967 §102 Abs1a
KFG 1967 §102a Abs4
KFG 1967 §134
32014R0165 KontrollgeräteV Art32
32014R0165 KontrollgeräteV Art34
32006R0561 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art4

Rechtssatz

Der Begriff „einzelne Arbeitstage“ in § 102a Abs 4 letzter Satz KFG ist unionsrechtskonform weit auszulegen, und zwar im Sinne von Zeiträumen, die gemäß Art 34 Abs 3 iVm Abs 5 lit b sublit ii – iv vom Fahrer auf der Fahrerkarte nachzutragen wären. Eine engere Auslegung würde die Funktion der Bestätigung als „subsidiäres Nachweismittel“ zur Fahrerkarte beeinträchtigen, könnte doch dann insbesondere die Einhaltung der in Art 4 lit f bis h der VO(EG) 561/2006 genannten (und in weiterer Folge in der Verordnung näher geregelten) Ruhepausen und -zeiten nicht kontrolliert werden.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Verwaltungsstrafe; Fahrerkarte; Eintragung; Arbeitstage;

Anmerkung

Urteil des EuGH vom 7.5.2020, Rechtssache C-96/19

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.S.2546.005.2018

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at